

## Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend  
die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an die Kosten  
der Bekämpfung der Influenza.

(Vom 9. Dezember 1918.)

*Sehr geehrte Herren!*

Am 19. November 1918 hat der Bundesrat beschlossen, den Kantonen Beiträge zu gewähren an die Kosten, die ihnen und den Gemeinden aus den ausserordentlichen, zur Bekämpfung der Influenza angeordneten Massnahmen erwachsen, wie Erstellung, Einrichtung und Betrieb von Nospitälern, Anstellung von Pflegepersonal durch Kantone und Gemeinden, Entschädigungen an Ärzte für die gemäss Bundesratsbeschluss vom 11. Oktober 1918 eingereichten Influenzaanzeigen. Ausserdem wurden die Kantone ermächtigt, Vorschriften zu erlassen über die Ausrichtung von Entschädigungen an Personen, welche durch die Schliessung von Geschäften und Betrieben, in denen sie angestellt waren, brotlos geworden sind, insofern diese Schliessung auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 18. Juli 1918 zur Verhütung der Weiterverbreitung der Influenza angeordnet wurde. Auch an diese Entschädigungen wird der Bund Beiträge leisten.

Endlich erinnern wir daran, dass der Bundesrat bereits am 23. Oktober 1918 beschlossen hat, die Bestimmungen von Art. 12<sup>bis</sup> des Reglements vom 4. November 1887/14. Mai 1915 betreffend die Ausrichtung von Bundesbeiträgen zur Bekämpfung gemeingefährlicher Epidemien auf die Influenza auszudehnen. Demgemäss haben Personen, die mit der Ausführung behördlich angeordneter Massnahmen oder mit der Behandlung und Verpflegung Influenzakranker amtlich beauftragt sind, Anspruch auf Entschädigung, sofern sie infolge ihres Dienstes von der Influenza befallen werden, und der Bund wird auch an diese Ausgaben Beiträge verabfolgen.

Sollten sich im Verlaufe der Epidemie noch weitere ausserordentliche Massnahmen als notwendig herausstellen, die jetzt nicht vorausgesehen werden können, so behält sich der Bundesrat vor, die Frage zu prüfen, ob auch an diese ein Bundesbeitrag verabfolgt werden solle.

Der Bundesratsbeschluss vom 19. November 1918 ist rückwirkend auf die vor seinem Erlass verfügt Massnahmen; auch hat der Bundesrat beschlossen, Entschädigungsbegehren, die auf Grund seines Beschlusses vom 23. Oktober eingereicht werden, ebenfalls rückwirkende Kraft zuzuerkennen.

Der Bundesbeitrag ist allgemein auf 50 % der tatsächlichen Reinausgaben der Kantone und Gemeinden angesetzt worden. Eine Ausnahme machen die Anschaffungen für Mobiliar und andern Gegenständen, die Eigentum der Kantone und Gemeinden bleiben. Wir haben beschlossen, für diesen Fall den Bundesbeitrag auf die Ausgaben für Verzinsung und Abschreibungen dieser Anschaffungen zu beschränken, die wir auf 10 % der Anschaffungskosten veranschlagen, ein Ansatz, der allen billigen Ansprüchen genügen dürfte.

Beitragsgesuche der Kantone wie der Gemeinden sind durch die kantonalen Behörden nach beiliegendem Formular dem Volkswirtschaftsdepartement, Abteilung Gesundheitsamt, einzureichen unter Beilage aller zugehörigen Belege, insbesondere der quitierten Rechnungen. Bei den Ausgaben für Nospitäler sind die von den Kranken oder für dieselben bezahlten Pflegegelder zu buchen und in Abzug zu bringen.

Bezüglich der Entschädigungen an Personen, die durch Schliessung von Geschäften und Betrieben, in denen sie angestellt waren, brotlos geworden sind, erinnern wir Sie daran, dass die von den Kantonen über die Ausrichtung dieser Entschädigungen erlassenen Vorschriften vorher dem Volkswirtschaftsdepartement zur Genehmigung zu unterbreiten sind. Den Entschädigungsbegehren sind die erforderlichen Ausweise beizufügen, aus denen deutlich hervorgeht, dass der Gesuchsteller die Unterstützung für seinen Lebensunterhalt wirklich nötig hatte; auch dürfen die bewilligten Entschädigungen unter keinen Umständen den zum Lebensunterhalt unerlässlichen Betrag übersteigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 9. Dezember 1918.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,  
Der Bundespräsident:  
**Calonder.**

[Der Kanzler der Eidgenossenschaft:  
**Schatzmann.**

---

# **Ausrichtung von Bundesbeiträgen an die Kosten der Bekämpfung der Influenzaepidemien.**

Formular für die Rechnungstellung.

Kanton: ..... Gemeinde: .....

|                                                                                                                                                          |                                                                                                                                    | Belege<br>Nr. | Fr. | Rp. | Fr. | Rp. |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|-----|-----|-----|-----|
| 1. Einrichtung von Notspitalern:                                                                                                                         |                                                                                                                                    |               |     |     |     |     |
| a.                                                                                                                                                       | Temporäre Bauten, Erstellungskosten . . . . .                                                                                      |               |     |     |     |     |
|                                                                                                                                                          | abzüglich Wert der Baute nach Erlöschen der Epidemie oder Erlös aus dem Material nach dem Abbruch . . . . .                        |               |     |     |     |     |
| b.                                                                                                                                                       | Effektiv bezahlter Mietzins für ein als Notspital verwendetes Privathaus . .                                                       |               |     |     |     |     |
| c.                                                                                                                                                       | Effektiver Ankauf von Mobiliar und andern Gegenständen . . . . .                                                                   |               |     |     |     |     |
| 2. Verpflegung und ärztliche Behandlung Kranker im Notspital:                                                                                            |                                                                                                                                    |               |     |     |     |     |
| a.                                                                                                                                                       | Auslagen für Nahrungsmittel, Heizung und Beleuchtung . . . . .                                                                     |               |     |     |     |     |
| b.                                                                                                                                                       | Honorar der Ärzte und Löhnung des Wartpersonals, sofern sie für den Dienst im Notspital besonders angestellt worden sind . . . . . |               |     |     |     |     |
| c.                                                                                                                                                       | Medikamente . . . . .                                                                                                              |               |     |     |     |     |
| d.                                                                                                                                                       | Verschiedenes . . . . .                                                                                                            |               |     |     |     |     |
| Zusammen                                                                                                                                                 |                                                                                                                                    |               |     |     |     |     |
| Abzüglich der von den Kranken selbst oder von der Militärverwaltung, den Krankenkassen, den auswärtigen Gemeinden usw. bezahlten Verpflegungsgeldern . . |                                                                                                                                    |               |     |     |     |     |
| Übertrag                                                                                                                                                 |                                                                                                                                    |               |     |     |     |     |



**Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die  
Ausrichtung von Bundesbeiträgen an die Kosten der Bekämpfung der Influenza. (Vom 9.  
Dezember 1918.)**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1918             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 5                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 52               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 18.12.1918       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 686-689          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 026 950       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.